

## Merkblatt 1: Gesetzliche Rahmenbedingung für die Fortbildung im Rettungsdienst

Fortbildung gehört zu den Berufspflichten des Personals im Rettungsdienst. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die regelmäßige Fortbildung variieren deutlich zwischen den Bundesländern (vgl. Tabelle). Berlin und Sachsen-Anhalt haben in ihrem Rettungsdienstgesetz keine Vorgaben zur Fortbildung formuliert. In vielen Bundesländern ist hingegen zumindest der Tatbestand geregelt. In Bayern, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und dem Saarland heißt es im jeweiligen Rettungsdienstgesetz, dass eine „regelmäßige Fortbildung“ bzw. „regelmäßige angemessene Fortbildung“ erfolgen muss (vgl. u.a. BayRDG Art. 44). In Sachsen ist lediglich geregelt, dass der „Ärztliche Leiter Rettungsdienst“ (ÄLRD) die Richtlinien der Fortbildung festlegt (vgl. SächsLRettDPVO §11 Abs. 2). Thüringen schreibt im Landesrettungsdienstplan vor, dass die Fortbildung gewährleistet werden muss (vgl. LRDP Kap. 2.6). In den anderen Bundesländern gibt es hingegen spezifische Vorgaben (z.B. bzgl. Umfang, Themen) für die Fortbildung. Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein legen mit 30 Stunden den durchschnittlichen Umfang für die jährliche Fortbildungspflicht fest. In den restlichen Bundesländern (Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz) ist eine minimale Stundenzahl für die jährliche Fortbildung festgesetzt. Diese variiert zwischen 24 Stunden in Brandenburg und 38 Stunden in Hessen. In Hessen und Rheinland-Pfalz ist die Stundenzahl zudem themenspezifisch gegliedert. Letztlich legen die bundeslandspezifischen Regelungen zumeist keine Mindestanforderungen und nur selten einen zeitlichen Rahmen für die Fortbildung fest, sodass sich die Anforderungen selbst auf Bundeslandebene unterscheiden können. Zudem sehen die gesetzlichen Bestimmungen keine Sanktionen im Falle der Nichterfüllung vor, demzufolge führt eine Nichterfüllung der Vorgaben nicht unmittelbar zu einem Beschäftigungsverbot (BAG, Urteil vom 18. 3. 2009 – 5 AZR 192/ 08).

	<b>Gesetz</b>	<b>Paragraph</b>	<b>Jährliche Fortbildungen</b>
BW	RDG	§9 Abs. 3	30 h aufgabenbezogene Fortbildung
	RDP	Kap. III. 4.6	30 h
BY	BayRDG	Art. 44	Regelmäßig angemessene Fortbildungen
BE	RDG	k.A.	k.A.
BB	BbgRettG	k.A.	k.A.
	LRDPV	§7	Mind. 24h <sup>1</sup>
HB	BremHilfeG	§32	Regelmäßig angemessene Fortbildungen
HH	HmbRDG	§16 Abs. 2	Regelmäßige Fortbildungen
HE	HRDG	k.A.	k.A.
	RettDGV	§25 Abs. 2	Mind. 38h <sup>2</sup>
MV	RDG M-V	§5	Regelmäßige Fortbildungen
NI	NRettDG	§10	Regelmäßige Fortbildungen <sup>3</sup>
NW	RettG NRW	§5 Abs. 5	Mind. 30h aufgabenbezogene Fortbildung
RP	RettDG	§22 Abs. 5	Eingesetztes Personal ist zur laufenden Fort- und Weiterbildung verpflichtet
	LRettDP	Kap. 1.2	Mind. 30h <sup>4</sup>
SL	SRettG	§4 Abs. 3	Regelmäßige Fortbildung
SN	SächsBRKG	k.A.	k.A.
	SächsLRettDPVO	§11 Abs. 2	ÄLRD legt Fortbildungen fest
ST	RettDG LSA	k.A.	k.A.
SH	RDG	§4	Fortbildungen zu medizinischen und technischen Anforderungen
	DVO-RDG	§13	Durchschnittlich 30h <sup>5</sup>
	ThürRettG	§32	<sup>6</sup>
TH	LRDP	Kap. 2.6	Muss gewährleistet werden

<sup>1</sup> Disponenten haben zusätzlich jährlich ein Praktikum von 80 Stunden auf Rettungsdienstfahrzeugen abzuleisten.

<sup>2</sup> 32h in notfallmedizinische Themen, 2h Hygiene und 4h betriebliche Belange. Personal für zentrale Leitstellen muss jährlich 40 Stunden Theorie und 80 Stunden Einsatzfähigkeit im Rettungsdienst und Brand- und Katastrophenschutz absolvieren.

<sup>3</sup> Nach Verwendung und einheitlichen Maßstäben aus- oder fortgebildet und regelmäßig fortgebildet werden.

<sup>4</sup> 2h Hygiene, 22h landeseinheitliches Jahresthema, 6h anerkannte Veranstaltungen

<sup>5</sup> In Rettungsleitstelle eingesetztes Personal ist zusätzlich durchschnittlich 24 Stunden in leitstellenspezifischen Themen fortzubilden. Notärzte sind in ausreichendem Maße in Themen der präklinischen Notfallversorgung fortzubilden.

<sup>6</sup> Das für Gesundheit zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Rettungswesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Regelungen über die Aus-, Weiter- und Fortbildung des nichtärztlichen Rettungspersonals einschließlich des Leitstellenpersonals zu treffen, soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist.